

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.12.2014

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	4.434.123,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>5.691.535,00 EUR</u>
Jahresüberschuss		<b>-1.257.412,00 EUR</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	auf	4.381.984,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen	auf	<u>690.075,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		<b>3.691.909,00 EUR</b>

die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	<u>0 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		<b>0 EUR</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.746.280,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>75.000,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<b>1.671.280,00 EUR</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>5.363.189,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		<b>-5.363.189,00 EUR</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen	auf	6.128.264,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	auf	<u>6.128.264,00 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr		<b>0 EUR</b>

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	<u>0 EUR</u>
insgesamt	auf	<b>0 EUR</b>

### § 3

## Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **0 EUR.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **0 EUR.**

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **16.000.000 EUR.**

## § 5

### Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Industriepark A 61/GVZ Koblenz von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung eine **Verbandsumlage**, die im Haushalt 2015 festgelegt wird

auf **302.071 EUR.**

Davon entfallen auf

die <b>Stadt Koblenz</b> (34%)	102.703 EUR
die <b>Ortsgemeinde Bassenheim</b> (22%)	66.456 EUR
die <b>Ortsgemeinde Kobern-Gondorf</b> (22%)	66.456 EUR
den <b>Landkreis Mayen-Koblenz</b> (22%)	66.456 EUR

Die Verbandsumlage ist grundsätzlich zum **01.08.2014**, jedoch erst nach Berechnung des durchzuführenden Vorteilsausgleich zu entrichten.

## § 6

### Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	4.604.826,60 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	8.352.414,74 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	9.476.729,74 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	8.219.317,74 EUR

## II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 06.01.2015 (Az. 17 06 – ZV A 61 – GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 10.12.2014 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2015 liegen gemäß § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von **Freitag, den 27.03.2015 bis Donnerstag, den 09.04.2015 (einschließlich)**, während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz  
Koblenz, den 25.02.2015

gez.

Landrat Dr. Alexander Saftig  
- Verbandsvorsteher -